

## Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 18. März 2015)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellenplan

<sup>3</sup> Der Basiswert beträgt:

a. auf der Kindergartenstufe 22,97

lit. b und c unverändert.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 2 c. Abs. 1–3 unverändert.

Zusätzliche  
Vollzeit-  
einheiten

<sup>4</sup> Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu,

a. den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 10 a und 10 b zu erhöhen,

lit. b unverändert.

c. die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen oder vorübergehend zusätzliche Lektionen an einer Klasse oder in der Integrativen Förderung einzurichten,

d. Stellvertretungen für Lehrpersonen, die für die Erfüllung von Aufgaben gemäss §§ 10 a und 10 b beurlaubt werden, einzusetzen.

lit. e wird aufgehoben.

Abs. 5 und 6 unverändert.

§ 2 d. Die Schulpflegen setzen pro Vollzeiteinheit gemäss § 2 28 Wochenlektionen Unterricht sowie zusätzlich pro Regelklasse der Kindergartenstufe 0,02 Vollzeiteinheiten für Tätigkeiten gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f ein.

Einsatz der  
Vollzeit-  
einheiten

§ 2 e. <sup>1</sup> Die Gemeinden setzen für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugewiesene Vollzeiteinheit 0,011 Vollzeiteinheiten auf eigene Kosten für Koordinationsaufgaben ein. Der Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen oder der Schulleitungen wird entsprechend erhöht.

Gemeinde-  
eigene Vollzeit-  
einheiten

<sup>2</sup> Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:

- a. Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie Projektunterricht der 3. Klassen der Sekundarstufe,
- b. Freifächer,
- c. Therapien,
- d. Aufnahmeunterricht,
- e. Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007<sup>3</sup>,
- f. die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und das Volksschulamt die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat,
- g. das Fach Religion und Kultur an 4. bis 6. Primarklassen sowie an mehrklassigen Klassen, die zumindest teilweise aus solchen Klassen gebildet werden,
- h. den zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs für Lehrpersonen vom Beginn des Schuljahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

Zusätzliche Entschädigungen

§ 2 f. <sup>1</sup> Die Gemeinden können die Lehrpersonen auf eigene Kosten für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen gemäss § 10 a zusätzlich entschädigen, wenn

- a. die Lehrperson dafür mehr als 50 Stunden einsetzt oder
- b. die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Entschädigung gemäss Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Volksschulamt durch das zentrale Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem erfolgen.

Zuständigkeiten

§ 3. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Volksschulamt ist zuständig für:

- lit. a–e unverändert.
- f. die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten der Lehrpersonen zu den Tätigkeitsbereichen gemäss §§ 7, 10 a, 10 b, 10 c und 10 f.  
Abs. 3 unverändert.

§ 7. <sup>1</sup> Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG)<sup>4</sup> werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,
- b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,
- c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,
- d. das Führen der Absenzenliste.

<sup>2</sup> Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem:

- a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und
- b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003<sup>5</sup> wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 1,5 Stunden angerechnet.

§ 7 a. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen an Regelklassen der Kindergartenstufe erteilen in der Regel an den Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

§ 9. <sup>1</sup> Die Schulleitungen legen den Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen im Rahmen des bewilligten Stellenplans fest.

<sup>2</sup> Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson bestimmt die zu leistende Arbeitszeit.

§ 10. <sup>1</sup> Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu, legen bei Bedarf eine abweichende Arbeitszeit pro Wochenlektion fest und bestimmen den zeitlichen Aufwand für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a–10 c.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen erfüllen die Arbeitsleistung innerhalb der festgelegten Arbeitszeit. Sie weisen den erfassten Zeitaufwand für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a–10 c am Ende des Schuljahres gegenüber der Schulleitung aus.

<sup>3</sup> Bei Absenzen von mehr als einem Monat wird die anrechenbare Arbeitszeit für jeden ganzen Monat um  $\frac{1}{12}$  gekürzt.

<sup>4</sup> § 96 Abs. 5 und §§ 118–134 VVO<sup>2</sup> sind nicht anwendbar.

Einsatz der festgelegten Arbeitszeit  
a. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG

§ 10 a. <sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG jährlich 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die pädagogische Mitgestaltung der Schule,
- b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,
- c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,
- e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule.

b. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG

§ 10 b. <sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,
- b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

c. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG

§ 10 c. <sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,
- b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.

<sup>3</sup> Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.

§ 10 d. Das Volksschulamt kann aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen weitere Tätigkeiten festlegen, die beim Beschäftigungsgrad berücksichtigt werden.

d. Weitere anrechenbare Tätigkeiten

§ 10 e. <sup>1</sup> Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.

e. Zeitliche Durchführung

<sup>2</sup> Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen legen mit der Jahresplanung die gemeinsamen Sitzungs- und Arbeitstermine fest.

§ 10 f. Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich jährlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit insbesondere angerechnet für:

f. Tätigkeit als Klassenlehrperson

- a. die Organisation von Klassenlagern,
- b. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,
- c. die Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,
- d. die Vermittlung in Konflikten,
- e. die Vertretung der Klasse in der Schule,
- f. das Verfassen der Zeugnisse.

§ 11. <sup>1</sup> Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann beim Schuljahreswechsel auf das nächste Schuljahr übertragen werden, wenn:

Arbeitszeitsaldo für Lehrpersonen  
a. Übertragung auf das nächste Schuljahr

- a. die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt,
- b. die Lehrperson in Bezug auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a und 10 b ausserordentliche, nicht vorgesehene Leistungen erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zweier Wochen informiert hat.

<sup>2</sup> Übertragen werden:

- a. bei einem positiven Arbeitszeitsaldo höchstens 300 Stunden,
- b. bei einem negativen Arbeitszeitsaldo höchstens 50 Stunden.

b. Vergütung  
und  
Verrechnung

§ 12. <sup>1</sup> Übersteigt ein positiver Arbeitszeitsaldo 300 Stunden, verfallen die darüber hinaus geleisteten Stunden Ende Schuljahr. Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn er die der Gemeinde zugeteilten Vollzeiteinheiten nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Bei einem negativen Arbeitszeitsaldo von mehr als 50 Stunden wird eine Lohnkürzung vorgenommen.

<sup>3</sup> Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird

- a. ein positiver Arbeitszeitsaldo ohne Zuschlag vergütet,
- b. ein negativer Arbeitszeitsaldo mit dem Lohn verrechnet.

<sup>4</sup> Die Schulpflege beantragt dem Volksschulamt Vergütung, Lohnkürzung oder Verrechnung. Diese erfolgen zulasten bzw. zugunsten der Schulgemeinde. Die Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos oder von zusätzlichen, das Vollpensum übersteigenden Lektionen durch die Gemeinde ist nicht zulässig.

Ferien

§ 13. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien während der Schulferien.

<sup>2</sup> §§ 81–83 VVO<sup>2</sup> sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Der in § 79 VVO<sup>2</sup> geregelte Ferienanspruch gilt ab Beginn des Schuljahres, in dem das jeweilige Altersjahr vollendet wird.

Einreihung und  
Lohnkategorien

§ 14. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I wird aufgehoben.

Kategorie II: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe;

b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorien III–V unverändert.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Abs. 4 unverändert.

Lohnzahlung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis der Lehrperson mit dem ersten oder letzten Schultag.

§ 20. <sup>1</sup> Die Gemeinden ersetzen den Lehrpersonen sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern die notwendigen dienstlichen Auslagen. Die Auszahlung kann im Einvernehmen mit dem Volksschulamt durch das zentrale Personalmanagement- und Lohnadministrations-system erfolgen.

Dienstliche  
Auslagen

Abs. 2–4 unverändert.

§ 29 f. <sup>1</sup> Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Lehrperson oder einer anderen Schulleiterin oder einem anderen Schulleiter wie folgt übertragen:

Stellvertretung

lit. a unverändert.

b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten von mehr als einer Schulwoche bis längstens drei Schulwochen ab der 1. Schulwoche, für höchstens die Hälfte des Beschäftigungsumfangs der zu vertretenden Schulleiterin oder des zu vertretenden Schulleiters,

lit. b wird zu lit. c.

Abs. 2 unverändert.

§ 29 g. Das Volksschulamt kann Überzeit gemäss § 125 VVO<sup>2</sup> auf Antrag der Schulpflege vergüten, wenn diese die Überzeit ausdrücklich angeordnet oder ausnahmsweise nachträglich genehmigt hat.

Überzeit

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Lohnanspruch

<sup>3</sup> Die Lektionenansätze gemäss Anhang umfassen die Vergütung für sämtliche Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 10 a, 10 b, 10 c und 10 f. Die Vikarin oder der Vikar mit Entlöhnung auf der Basis des Lektionsansatzes erbringt keinen Arbeitszeitnachweis.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. März 2015

Bei einer Anstellung an Regelklassen der Kindergartenstufe vor Inkraftsetzung der Änderung vom 18. März 2015 der Lehrpersonalverordnung wird der Beschäftigungsgrad für das erste nach deren Inkraftsetzung fällige Dienstaltersgeschenk zu 87% berücksichtigt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Aeppli

Der Staatsschreiber:  
Husi

Die vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, 24. August 2015

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/18 (1. August 2017) in Kraft ([ABI 2015-03-27](#)).

---

<sup>1</sup> [ABI 2015-03-27](#).

<sup>2</sup> [LS 177.111](#).

<sup>3</sup> [LS 412.103](#).

<sup>4</sup> [LS 412.31](#).

<sup>5</sup> [LS 414.416.3](#).

**Anhang zur Lehrpersonalverordnung****A. Lohnskala (§§ 14–29 d)**

Kategorie I wird aufgehoben.

Kategorien II–V unverändert.

**C. Vikariate, Lektionensatz**

<sup>1</sup> Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:

Anstellung	Lohn pro Unterrichtslektion in Franken
a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe	83.98
lit. b und c unverändert.	
lit. d wird aufgehoben.	
e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe	87.29
lit. f–l unverändert.	

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Ein zusätzlicher Ferienanspruch gemäss § 13 Abs. 3 wird anteilmässig berücksichtigt.